jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/7/8 5Os301/57, 9Os181/59, 9Os157/59, 9Os258/59, 9Os263/60, 11Os11/64, 11Os236/67, 11Os41

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.1957

Norm

StGB §80 A

Rechtssatz

Für die Frage des Kausalzusammenhanges zwischen der Handlung des Täters und dem eingetretenen Erfolg kann das Dazwischentreten eines fahrlässigen Verhaltens eines Dritten nur dann eine Rolle spielen, wenn dieses Verhalten nicht selbst erst durch die Handlung des Angeklagten ausgelöst worden ist und bereits für sich allein, also ohne Zutun des Täters geeignet war, den Erfolg herbeizuführen. Wer schuldhaft einen Verkehrsunfall hervorruft, durch den eine Person schwer verletzt wird, hat auch den Tod des Verletzten zu verantworten, der bei der durch die Verletzung notwendig gewordenen Operation durch Verwechslung der Blutgruppen anläßlich der Transfusion eintritt.

Entscheidungstexte

- 5 Os 301/57
  Entscheidungstext OGH 08.07.1957 5 Os 301/57
  Veröff: EvBl 1957/328 S 499 = ZVR 1957/224 S 215
- 9 Os 181/59
  Entscheidungstext OGH 17.09.1959 9 Os 181/59
  nur: Für die Frage des Kausalzusammenhanges zwischen der Handlung des Täters und dem eingetretenen Erfolg kann das Dazwischentreten eines fahrlässigen Verhaltens eines Dritten nur dann eine Rolle spielen, wenn dieses Verhalten nicht selbst erst durch die Handlung des Angeklagten ausgelöst worden ist und bereits für sich allein, also ohne Zutun des Täters geeignet war, den Erfolg herbeizuführen. (T1) Beisatz: Dasselbe gilt bei einem derart beschaffenen vorsätzlichen Verhalten eines Dritten. (T2)
- 9 Os 157/59
  Entscheidungstext OGH 22.09.1959 9 Os 157/59
  nur T1; Veröff: ZVR 1960/214 S 142
- 9 Os 258/59
  Entscheidungstext OGH 10.11.1959 9 Os 258/59
  nur T1; Veröff: ZVR 1960/341 S 234
- 9 Os 263/60

Entscheidungstext OGH 16.03.1961 9 Os 263/60
nur T1

- 11 Os 11/64
  Entscheidungstext OGH 02.04.1964 11 Os 11/64
- 11 Os 236/67
  Entscheidungstext OGH 02.12.1968 11 Os 236/67
  nur T1; Veröff: ZVR 1969/357 S 328
- 11 Os 41/69
  Entscheidungstext OGH 22.01.1970 11 Os 41/69
  nur T1; Beisatz: Hier: Unsachgemäßer Transport eines schwer verletzten Unfallopfers. (T3) Veröff: ZVR 1970/208 S 272
- 11 Os 29/70
  Entscheidungstext OGH 22.05.1970 11 Os 29/70
  nur T1; Veröff: ZVR 1971/44 S 52
- 13 Os 63/74
  Entscheidungstext OGH 05.07.1974 13 Os 63/74
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0092324

Dokumentnummer

JJR_19570708_OGH0002_0050OS00301_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at